



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

27. Januar 2015

Seite 1 von 3

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abt. 70 – Umweltabteilung
Herr Dr. Foppe
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld



Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
VB1-47-03

OGR'in I. Bollen
Telefon 0211 61772-361
Fax 0211 61772-777
imgard.bollen@mweimh.nrw.de

Unkonventionelle Gasgewinnung

Ihr Schreiben vom 26.11.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Foppe,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie unter Bezugnahme des Entwurfs des Regionalplans Münsterland, Teilabschnitt Energie, um unsere fachliche Einstufung der CBM-Lagerstätte der HammGas GmbH als konventionellen oder unkonventionellen Lagerstättentyp bitten.

In meinem Schreiben vom 20.11.2014 hatte ich erläutert, dass Hamm-Gas eine Fracking-Verzichtserklärung abgeben habe und insofern nach unserer Auffassung eine Einstufung des Lagerstättentyps entbehrlich sei. Durch den Fracking-Verzicht falle die geplante Erkundungsbohrung nicht unter das sogenannte Fracking-Moratorium der Landesregierung.

Mit Ihrem aktuellen Schreiben stellen Sie klar, dass die Einstufung des Lagerstättentyps im Hinblick auf das im Entwurf des Teilabschnitts Energie des Regionalplans Münsterland formulierte Ziel 12 (Verbot von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten) wesentlich ist.

Dennoch sehe ich mich aus nachfolgenden Gründen außerstande, diese Einstufung zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen:

Bei Energierohstoffen wird üblicherweise nach konventionellen und unkonventionellen Vorkommen unterschieden. Die Einstufungen sind jedoch nicht unumstritten und auch nicht immer eindeutig vorzunehmen. Eine allgemein verbindliche Definition zur Einstufung der Lagerstätten-

Dienstszitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

typen liegt bislang nicht vor. Eine Definition, welche von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) herangezogen wird, sieht eine Unterscheidung anhand der Gewinnungstechnik vor. Kann man demnach ein Rohstoffvorkommen mit klassischen Methoden erschließen und fördern, spricht man von konventionellen Lagerstätten. Sind alternative Methoden notwendig, wie die Fracking-Technologie, spricht man von einer unkonventionellen oder nicht-konventionellen Lagerstätte.

Diese alternativen Fördermethoden müssen dann angewandt werden, wenn das Gas im Porenraum eines sehr dichten Gesteins gespeichert ist (in aller Regel dem Muttergestein, in dem es entstanden ist), aus dem es, wenn das Gestein angebohrt wird, nicht ohne Weiteres entweichen kann. Um dieses fest eingeschlossene Gas gewinnen zu können, müssen Wegsamkeiten erst geschaffen werden. Dies wird durch das sog. hydraulic fracturing, kurz Fracking, erreicht.

Eine andere weitverbreitete Abgrenzung zur Einstufung des Lagerstättentyps erfolgt anhand der Durchlässigkeit des Gesteins (Permeabilität) für Flüssigkeiten und Gase, die in Darcy (D) bzw. Millidarcy (mD) gemessen wird. Gemäß einer Information des Geologischen Dienstes NRW wird in Deutschland eine Permeabilität kleiner 0,6 mD zur Einstufung als unkonventionelle Lagerstätte angesetzt. Die grundsätzlichen Einschätzungen des Geologischen Dienstes NRW und des Gutachtens im Auftrag der Landesregierung in Bezug auf CBM-Lagerstätten erfolgte anhand der Permeabilität.

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt hatte, geht HammGas davon aus, das Flözgas durch den gezielten Aufschluss gerade solcher Bereiche, in denen bereits nutzbare Kluftsysteme und Gesteinspermeabilitäten vorhanden sind, gewinnen zu können. Zum Einsatz sollen ausschließlich klassische Aufsuchungs- und Gewinnungsmethoden kommen. Sollte die Erkundungstätigkeit im Sinne der HammGas GmbH erfolgreich sein, könnte man nach den beiden oben angeführten Definitionen / Herangehensweisen zu der Einschätzung gelangen, dass es sich um einen konventionellen Lagerstättentyp handelt. Entsprechende Erkenntnisse können erst durch eine gezielte Erkundung gewonnen werden.

Ausschlaggebend für die Entscheidung über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Genehmigungsantrages kann aufgrund der ge-

nannten Unsicherheiten bei der Einstufung des Lagerstättentyps u. E. einzig die Frage des Fracking-Einsatzes sein.

Ob die Voraussetzungen für eine Zulassung des Antrages der Hamm-Gas GmbH gegeben sind, wird nach Einreichung des Antrages zu prüfen sein. Die zuständige Bergbehörde wird in diesem Zusammenhang auch Ziel 12 des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Münsterland prüfen.

Für die geplante Erkundungsbohrung liegt der Bergbehörde bislang kein Antrag vor. Er ist jedoch für Anfang 2015 angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Irmgard Bollen